

An alle privatrechtlich Angestellten
der Evang. Schulstiftung in Bayern

sowie alle Schulleitungen und
Trägervertreter



EVANGELISCHE
SCHULSTIFTUNG
IN BAYERN

*miteinander
leben, lernen, glauben
im Spielraum christlicher Freiheit*

Information zur Tarifierhöhung

15.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die ARK am 10.05.2019 folgenden Beschluss zur Entgelterhöhung gefasst hat, der Abschluss der TdL hiermit also dem Grunde nach ab **1.3.2019** übernommen wird:

„Der Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst der Länder vom 2. März 2019 wird im Bereich der Fachgruppe Kirche entsprechend deren Beschlusses vom 12.04.2019 mit den kirchenspezifischen Besonderheiten dem Grunde nach übernommen und wie folgt vollzogen:

a) Die Tabellenentgelte (**alle Beschäftigte, mit Ausnahme der Pflegekräfte und der Pkw-Fahrer**) werden im Gesamtvolumen

- ab **1. März 2019** um 3,2 v. H.,
 - ab **1. März 2020** um weitere 3,2 v. H. und
 - ab **1. März 2021** um weitere 1,4 v. H.
- erhöht.

In diesem Gesamtvolumen sind enthalten:

ab 1. März 2019:

Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um 4,5 Prozent,
im Übrigen eine lineare Erhöhung um 3,01 Prozent, mindestens 100 Euro,

ab 1. März 2020:

Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um weitere **4,3 Prozent**,
im Übrigen eine lineare Erhöhung um 3,12 Prozent, mindestens 90 Euro,

ab 1. März 2021:

Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um weitere **1,8 Prozent**,
im Übrigen eine lineare Erhöhung um 1,29 Prozent, mindestens 50 Euro.

Über den Zeitpunkt der Erhöhung zum 01.03.2021 wird anlässlich der Tarifrunde 2021 noch einmal nachgedacht.

b) Die monatlichen Entgelte der Auszubildenden sowie die Tarifentgelte der Praktikant*innen werden jeweils ab 1. März 2019 und ab 1. März 2020 um einen Festbetrag von 50 €, ggf. um 45,50 € (TVA-L Gesundheit), erhöht.

c) Die **Jahressonderzahlung wird für die Jahre 2019 bis 2022** - analog zum Beamtenrecht in Bayern - **nicht** auf dem materiellen Niveau 2018 eingefroren.

Mit welchem Gehaltszahlungsmonat die Aus- /Nachzahlung erfolgen wird, können wir Ihnen leider noch nicht mitteilen, da uns derzeit nicht bekannt ist, bis wann die geänderten Tarifdaten von unserem Rechenzentrum eingestellt werden.

Wir möchten außerdem auf eine Änderung bei der betrieblichen Altersversorgung ab 01.Januar 2019 hinweisen:

Gem. § 1 a Abs.1 a Betriebsrentengesetz (BetrAVG) muss der Arbeitgeber bei Entgeltumwandlungen, die ab 01.01.2019 neu vereinbart werden, 15 % des umgewandelten Entgelts ab 1. Januar 2019 zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an die Pensionskasse oder Direktversicherung weiterleiten, sofern er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. (Bei vor dem 01.01.2019 geschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen, also den Altverträgen, greift die Zuschusspflicht erst für Umwandlungen ab dem 01.01.2022.

Damit erhalten alle Beschäftigten mit einem Entgelt unterhalb der Bemessungsgrenze für Entgeltumwandlungen, die ab dem 1.01.2019 vereinbart werden, einen Arbeitgeberzuschuss i.H.v. 15%.

Mit freundlichen Grüßen

N. Schmitt

Nicola Schmitt
(Gehaltsabrechnung)

B. Petry

Dr. Bernhard Petry
(Vorstandsvorsitzender)